

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Vorhaben:

Errichtung einer Sportbootanlage am Campingplatz Zell-Kaimt bei Mosel-km 86,2 bis 86,4

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Stadt Zell (Mosel) plant die Errichtung einer neuen Steganlage für Sportboote am Campingplatz Zell-Kaimt anstelle einer 2009 beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz beantragten Schwimmsteganlage mit Slipanlage und Bootspritsche.

Die neue Steganlage soll im Gegensatz zur vorherigen Planung im Aufbau komplett neu strukturiert werden, da die bestehende Betriebsstruktur des Campingplatzes und die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Bewirtschaftung der Steganlage Verbesserungen in der Abwicklung erfordern und daher von der ursprünglichen Planung abgewichen werden soll.

Sie soll aus folgenden Elementen bestehen:

- 3 quer zur Fahrrinne ausgerichteten Abzweigstegen mit 44 m Liege-Länge und ca. 2 m Breite. Die Rangierbereiche zwischen den Stegen sollen 13 m breit werden, so dass die Gesamtbreite der Anlage 72 m beträgt.
- Der Anschluss jedes Abzweigsteiges ans Ufer erfolgt mittels ca. 10,0 m langer und 2,0 m breiter Verlängerung der Abzweigstege, so dass die Gesamtlänge ca. 54 m beträgt. Landseits (im Bereich bereits anthropogen überprägter Standorte) der überkragten OK Uferböschung liegen die Stege lose auf jeweils einer ca. 5 m² großen Betonplatte auf.
- 25 Fingerstegen (5 x 6,5 m, 10 x 8,0 m und 5 x 9,5 m Länge und ca. 1,0 m breit) mit 48 Liegeplätzen entstehen. Die Liegestellen sollen insgesamt breiter werden

Die Steganlage besteht aus witterungsbeständigen Beton- und Kunststoff-Schwimmkörpern, die an jeweils 3 Dalben so befestigt werden, dass sich die Stege den wechselnden Wasserständen (bis HQ 100 inkl. Sicherheitspuffer) anpassen können und ganzjährig im Wasser liegen bleiben können.

- Die Dalben werden ca. 5-6 m (WSP HW 100 inkl. Sicherheitspuffer – Dalbenhöhe ist aber noch im Detail zu ermitteln) aus dem Wasser ragen und ca. 4 m in den Grund gerammt / gebohrt. Das Einrammen / Bohren der Dalben erfolgt wasserseits per Schiff.
- Die Boote werden im Winter aus dem Wasser genommen.

Eine Vertiefung der Gewässersohle in der Laach oder Abgrabungen zur Verbreiterung der bestehenden Einfahrt im Bereich des Unterwassers Walles ist nicht vorgesehen. Eine vorhandene Slipanlage und die Bootspritsche bleiben unverändert erhalten.

Für die Errichtung der neuen Steganlage ist eine Bauzeit von ca. 6 Wochen zu erwarten, die gem. der Festlegung der Laach als Laichschonbezirk NICHT zwischen dem 15. März und dem 15. Juni liegen sollten.

Gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG), Anlage 1 Ziffer 13.12 ist für ein derartiges Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Aufgabe dieser vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls ist es zu klären, ob das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 und 3 der UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage dieser Vorprüfung und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p><u>Baulänge</u> 72 m</p> <p><u>Flächeninanspruchnahme</u> 3.168 m² (44 m x 72 m) 66 m² (3 m x 11,0 m x 2,0 m)</p> <p><u>Umfang der Versiegelung</u> <i>Betonfundamente Uferstege</i> 15 m² (3 x 5 m²) <i>Dalben</i> 9 m² (9 x 1 m)</p> <p><u>Umfang Abrissarbeiten</u> - bestehende Steganlage wird ordnungsgemäß zurückgebaut und verwertet - befestigte Uferbereiche (3 x 2 m²) werden zurückgebaut und wieder renaturiert Daher reduziert sich die Neuversiegelung auf 18 m².</p> <p><u>Bauzeit</u> ca. 6 Wochen (gem. der Festlegung der Laach als Laichschonbezirk NICHT zwischen dem 15. März und dem 15. Juni)</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - bestehende und genutzte Steganlage - Bootsverkehr auf der Laach - Schiffsverkehr auf der Mosel - Nutzung Campingplatz

<p>1.3</p>	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt</p>	<p>Fläche: 30 m² Überkragung terrestrische Uferböschung und Inanspruchnahme von 3.204 m² Wasserfläche. Die Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich und wenn, dann kurzfristig reversibel.</p> <p>Boden: Bereits anthropogen belastete Böden für Uferstege: 15 m² Vollversiegelung Mit Schlamm überlagertes Grundgestein (unterwasser) für Dalben: ca. 9,0 m² Versiegelung Es sind keine Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich.</p> <p>Wasser: Gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert sich die in Anspruch genommene Uferlänge bei der Neustrukturierung auf weniger als die Hälfte. Allerdings verbreitert sich die Anlage auf der reduzierten Länge auf mehr als das 3-fache. Bisher ragt die Steganlage von der Oberkante Uferböschung ca. 15 m in die Laach. Die neue Anlage wird ab Oberkante Uferböschung ca. 52 m in die Laach reinragen und damit auf einer Länge von 72 m (ca. 1/5 der zur Verfügung stehenden Länge des Nebengewässers zwischen Leitwerk und Ufer) die freie Wasserfläche von bisher ca. 60 m auf ca. 20 m im Mittel reduzieren.</p> <p>Tiere: Mit der o.g. Reduzierung der freien Wasserfläche wird die Laach als Lebensraum und Laichgewässer zusätzlich zerschnitten, der Abstand zum bewachsenen Leitwerk als Lebensraum für geschützte Vogelarten erheblich reduziert und ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen beeinträchtigt. Für die Laach ist aktuell bereits das Befahren mit Booten offiziell erlaubt, so dass bereits aktuell eine Vorbelastung durch den bisher bereits zulässigen Bootsverkehr besteht.</p> <p>Fische: Die durch Längsbuhne von der Mosel abgetrennte Laach gegenüber Zell linksseitig der Mosel von Strom-km 86,000 bis Strom-km 86,500 ist gemäß Ziff. 1.10. des Merkblatts zum Fischereierlaubnisschein ein Laichschonbezirk. Der Gewässerteil hat als ruhigere Wasserzone eine besondere Bedeutung als Laichgebiet und Fischbrut/ Jungfisch-Lebensraum. Die strömungsliebenden und auf ausreichend Strömung im Fließgewässer angewiesenen Flussfischarten wie z.B. Nase und Barbe nützen als kleine Jungfische nahrungsreiche und</p>
------------	--	---

strömungsberuhigte Bereiche, wie die betroffene Laach bei Zell-Kaimt, als „Kinderstube“. Zusätzlich dienen derartige Nebengewässer für sämtliche Fischarten als Hochwasserrückzugsbereiche und als Winterstand.

In der Stauhaltung St. Aldegund sind folgende geschützte Fischarten nachgewiesen ("LfU, Mainz Fischmonitoring gem. WRRL 2013 und 2014" und "von Landwüst; unpublizierte Daten der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BAfG) 2005")

	Rote Liste	
Stauhaltung Aldegund	D 2009	RLP 1990
Aal	3	4
Aland	-	3
Bachforelle	3	2
Barbe	-	2
Bitterling	-	1
Dreistachliger Stichling	-	3
Bachneunauge	-	2
Giebel	-	3
Groppe	-	2
Gründling	-	3
Hecht	-	2
Nase	V	2
Rapfen	-	-
Steinbeißer	-	2
Wels	-	3

In der Stauhaltung St. Aldegund – und damit potentiell auch in der Laach bei Zell - kommen auch Fischarten gem. Anhang II der FFH-RL vor, die ggfs. hier ihre "Kinderstuben" haben. *Allerdings sind Fische sehr agil und entfernen sich sehr schnell bei Störungen. Flüsse sind generell wichtige Elemente im Biotopverbundsystem, allerdings ist die Mosel durch die Stauhaltungen und den Ausbau als Schifffahrtsstraße stark vorbelastet. Die Steganlage wird durch die "Verengung" der Wasserfläche durch bauliche Anlagen die Vernetzungsfunktion zwischen Mosel und Laach beeinträchtigen.*

Vögel:

Auf der gehölzbestandenen Insel (Leitwerk) sind gem. Erfassungsdaten zum Biotopkataster (BK 5909-0375-2008) Reste von Auenwald und Röhricht vorhanden, die als Refugien für z.B. Gebüschbrütende Vogelarten oder Wasservögel (hier: Kormorane) als besonders

		<p>geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG von Bedeutung sind. <i>Da die Insel zwischen der Bundeswasserstraße und der offiziell mit Booten befahrbaren Laach mit einem Campingplatz in der Aue liegt, kann davon ausgegangen werden, dass sich hier brütende Vögel nicht von den Auswirkungen durch Bewegungen und Lärm stören lassen.</i></p> <p>Pflanzen: In nur geringem Umfang werden bereits anthropogen überprägte Uferbereiche (Moselufer lückig mit Weidensträuchern und neugepflanzten Laubbäumen bestanden, dazwischen eutrophe Saumfluren frischer Standorte) durch Überkragung und Rasen im Bereich der Betonplatten in Anspruch genommen.</p> <p>biol. Vielfalt: land- und wasserseits durch anthropogene Vorbelastungen bereits eingeschränkt und nicht über das bestehende Maß hinaus belastet.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	nicht zu erwarten
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	nicht zu erwarten <i>Auch mit der Erhöhung von jetzt 24 auf künftig 48 Liegestellen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.</i>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	nicht zu erwarten
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	nicht zu erwarten
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nicht zu erwarten
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nicht zu erwarten <i>Auch mit der Erhöhung von jetzt 24 auf künftig 48 Liegestellen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.</i>

2	Standort des Vorhabens																																															
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:																																															
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>ROPI: <i>Vorranggebiet Hochwasserschutz</i> <i>Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus</i> <i>Regionaler Grünzug</i></p> <p>Fischerei: <i>Mit Booten befahrbare Laach gegenüber Zell linksseitig der Mosel von Strom-km 86,000 bis Strom-km 86,500 ist gemäß Ziff. 1.10. des Merkblatts zum Fischereierlaubnisschein Laichschonbezirk.</i></p> <p>Erholung: <i>Moseltal ist historische Kulturlandschaft</i> <i>Mosel als Wasserwanderroute</i> <i>Campingplatz im Moselvorland mit bestehender Steganlage</i></p> <p>Siedlung: <i>Campingplatz im Moselvorland</i></p> <p>Sonstiges: ----</p>																																														
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><i>Reichtum</i></th> <th><i>Qualität</i></th> <th><i>Regenerationsfähigkeit</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fläche</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>terrestrisch</td> <td>hoch</td> <td>gering</td> <td>nicht vorhanden</td> </tr> <tr> <td>aquatisch</td> <td>mittel</td> <td>hoch</td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td>Boden/Gestein</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>terrestrisch</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>mittel bis gering</td> </tr> <tr> <td>aquatisch</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>Wasser</td> <td>hoch</td> <td>mittel</td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td>Tiere</td> <td>mittel - hoch</td> <td>mittel - hoch</td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td>Pflanzen</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td>biol. Vielfalt</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>mittel</td> </tr> </tbody> </table>				<i>Reichtum</i>	<i>Qualität</i>	<i>Regenerationsfähigkeit</i>	Fläche				terrestrisch	hoch	gering	nicht vorhanden	aquatisch	mittel	hoch	hoch	Boden/Gestein				terrestrisch	gering	gering	mittel bis gering	aquatisch	gering	gering	gering	Wasser	hoch	mittel	hoch	Tiere	mittel - hoch	mittel - hoch	hoch	Pflanzen	gering	gering	hoch	biol. Vielfalt	gering	gering	mittel
	<i>Reichtum</i>	<i>Qualität</i>	<i>Regenerationsfähigkeit</i>																																													
Fläche																																																
terrestrisch	hoch	gering	nicht vorhanden																																													
aquatisch	mittel	hoch	hoch																																													
Boden/Gestein																																																
terrestrisch	gering	gering	mittel bis gering																																													
aquatisch	gering	gering	gering																																													
Wasser	hoch	mittel	hoch																																													
Tiere	mittel - hoch	mittel - hoch	hoch																																													
Pflanzen	gering	gering	hoch																																													
biol. Vielfalt	gering	gering	mittel																																													

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	nicht betroffen; <i>Vogelschutzgebiet "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" liegt in 600 m östlicher Entfernung jenseits der Mosel und der Siedlungen.</i>
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	"Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2) Schutzzweck (u.a.): - die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen - die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	ÜSG Mosel - Abflussbereich
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Moseltal: Teilbereich der Mosel-Laach keine Betroffenheit von Personen über das bestehende Maß hinaus
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht zu erwarten
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><u>ÜSG</u> (anlagebedingt) Die Steganlage wird schwimmend errichtet und ist bei ganzjährigem Ausliegen auf $HW_{\text{extrem}} = 101,18 \text{ m ü. NN}$ auszurichten, so dass keine Auswirkungen auf Hochwasserquerschnitt oder -abfluss zu erwarten sind.</p> <p><u>WRRL</u> (anlage- und betriebsbedingt) Bewirtschaftungsziele der WRRL sind durch Maßnahme nicht betroffen.</p> <p><u>Laach</u> (anlage- und betriebsbedingt) Die neue Anlage wird ab Oberkante Uferböschung ca. 52 m in die Laach reinragen und damit auf einer Länge von 72 m (ca. 1/5 der zur Verfügung stehenden Länge des Nebengewässers zwischen Leitwerk und Ufer) die freie Wasserfläche von bisher ca. 60 m im Mittel auf 20 m im Mittel reduzieren. Damit wird die Wasserfläche zusätzlich zerschnitten. Die im Rahmen der Rammung / Bohrung der Dalben entstehende Sedimentaufwirbelung dürfte sich im Rahmen einer natürlichen Hochwassersituation bewegen und keine nachteiligen Auswirkungen bewirken. Da sich die Steganlage in der gleichen Größenordnung bewegt, wie 2009 beantragt, ergeben sich durch die Planänderungen keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Gewässer.</p> <p><u>Boden</u> (anlagebedingt) Es werden nur bereits vorbelastete Böden in geringem Umfang versiegelt.</p> <p><u>Klima</u> (anlage- und betriebsbedingt) Zusätzliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten.</p>

		<p><u>Biotopverbund</u> (anlage- und betriebsbedingt) <i>Flüsse sind generell wichtige Elemente im Biotopverbundsystem, allerdings ist die Mosel durch die Stauhaltungen und den Ausbau als Schifffahrtsstraße stark vorbelastet. Die Steganlage wird diese Funktion aber nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p> <p><u>geschützte Tierarten</u> (betriebsbedingt) <i>In der Stauhaltung St. Aldegund – und damit potentiell auch in der Laach bei Zell - kommen auch Fischarten gem. Anhang II der FFH-RL vor, die ggfs. hier ihre "Kinderstuben" haben. Für die Laach ist bereits derzeit das Befahren des Gewässerteils mit Booten erlaubt, so dass bereits aktuell eine Vorbelastung durch den zulässigen Bootsverkehr besteht. Beeinträchtigungen, die über das bestehende Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Zudem sind auch bereits junge Fische sehr agil und schwimmen bei Störungen weg. Da das gehölzbestandene Leitwerk zwischen der Bundeswasserstraße und der offiziell mit Booten befahrbaren Laach liegt, kann davon ausgegangen werden, dass sich hier brütende Vögel nicht von Bootsverkehr und seinen Immissionen stören. Da sich die Steganlage in der gleichen Größenordnung bewegt, wie 2009 beantragt und zum Teil bereits in Betrieb ist bzw. die Laach auch offiziell ohne Limit mit Booten befahren werden darf, ergeben sich durch die Planänderungen keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Lebensräume und ihre Zoozönosen.</i></p> <p><u>Pflanzen</u> (anlagenbedingt) <i>Es werden keine besonderen Pflanzengesellschaften in Anspruch genommen.</i></p> <p><u>Landschaftsbild / LSG</u> (anlagenbedingt) <i>Die visuelle Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft "Mittleres Moseltal" und des Landschaftsschutzgebietes durch die baulichen Anlagen ist aufgrund der gehölzbestandenen, vorgelagerten Längsbuhne und der bestehenden Vorbelastungen durch die Siedlungs- und Freizeitbereiche nicht erheblich und bodennah auf den sehr kleinräumigen Binnenaspekt der Laach beschränkt. Die Einsehbarkeit von den Randhöhen ist zwar größer, aber mit abnehmender Entfernung ist die Wirksamkeit auch geringer.</i></p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	in Abhängigkeit des Schutzgutes: gering bis hoch
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Zeitpunkt: - mit Baubeginn bzw. mit betrieblicher Nutzung der Anlage</p>

		<p>Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bodenverluste durch Versiegelung sind zwar langfristig, aber aufgrund der geringfügigkeit der Versiegelung kurzfristig umkehrbar. - Dauer und Häufigkeit der betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tiere sind abhängig von der Auslastung der Steganlage, wahrscheinlich mit Schwerpunkt im Sommer. Mit Aufgabe des Betriebes sind die geringfügigen Auswirkungen kurzfristig reversibel. - Die Zerschneidung der Laach als Lebensraum und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zwar langfristig, aber mit Rückbau der Steganlage kurzfristig und vollständig umkehrbar.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	nicht über das bestehende Maß hinaus zu erwarten
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeit NICHT zwischen dem 15. März und dem 15. Juni (Laichschutz) • Rückbau landseitiger Befestigungen der Uferanschlüsse der Stege
4.	Zusammenfassende Bewertung	<p>Die ausgewerteten Unterlagen geben keine Hinweise auf planungsrelevante Belange oder entscheidungserhebliche Beeinträchtigungsrisiken.</p> <p>Als Ergebnis der Vorprüfung ist damit festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG ist aus Sicht der Zulassungsbehörde daher nicht erforderlich.</p>

/